

Plauen, den 09.09.2016

Oberbürgermeister
Herrn Ralf Oberdorfer

im Hause

**Stellungnahme
zum Antrag der CDU-Fraktion im Stadtrat vom 07.09.2015
Reg.-Nr. 133-16**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

bezüglich zusätzlicher Beschlusspunkte nehmen wir wie folgt Stellung:

zu Punkt 3.

Für die Bewirtschaftung des Körperschaftswaldes differenziert das SächsWaldG zwischen der Forstlichen Betriebsleitung und dem forstlichen Revierdienst.

Die Zuständigkeit für die forstliche Betriebsleitung ist geteilt. Durch die obere Forstbehörde (Staatsbetrieb Sachsenforst) werden die Planung, Vorbereitung, Organisation, Leitung und Überwachung sämtlicher Forstbetriebsarbeiten erbracht. Ein Entgelt wird dafür nicht erhoben.

Alle darüber hinaus gehenden Leistungen der Betriebsführung liegen in Zuständigkeit der Kommune, insbesondere die Verwertung der Walderzeugnisse, die Begründung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen, die Vergabe von Forstbetriebsarbeiten und die Beschaffung von Geräten und Materialien.

Zur Optimierung der wirtschaftlichen Effekte ist die Stadt Plauen 1997 der Forstbetriebsgemeinschaft „Waldbesitzerverband Vogtland w. V.“, einem Zusammenschluss mehrerer Waldeigentümer im Vogtland, beigetreten, die insbesondere bei der Holzvermarktung gute Ergebnisse für ihre Mitglieder erzielt. Die Forstbetriebsgemeinschaft wird nach Ansicht der Verwaltung von einem exzellenten Geschäftsführer geleitet, der über einen hohen Sachverstand und langjährige Erfahrung verfügt. Die Mitgliedschaft der Stadt Plauen in der Forstbetriebsgemeinschaft hat sich sehr gut bewährt und sollte nach Auffassung der Verwaltung nicht zur Disposition gestellt werden.

Damit wird im Rahmen der forstlichen Betriebsleitung für den Körperschaftswald der Stadt Plauen bereits jetzt schon in großem Ausmaß auf externen Sachverstand zurückgegriffen. Welche konkreten, darüber hinaus gehenden Beratungsleistungen von externen Sachverständigen eingefordert werden sollen, möchte die CDU-Fraktion bitte definieren, insbesondere um die Darlegung deren wirtschaftlicher Auswirkungen präzisieren zu können.

Die Einbeziehung zusätzlichen externen Sachverständigen neben dem bereits in Anspruch genommenen, wäre kostenpflichtig und kann mitunter zu Konflikten führen, sollten die fachlichen Standpunkte der oberen Forstbehörde und des zusätzlich zur Unterstützung verpflichteten Unternehmens voneinander abweichen. Sind die fachlichen Standpunkte die gleichen, bedarf es keiner zusätzlichen kostenpflichtigen Unterstützung.

Möchte die Stadt Plauen auf den Sachverstand der oberen Forstbehörde verzichten, ist dies nur möglich, wenn sie ein körperschaftliches Forstamt errichtet, das sie ausreichend mit geeigneten Fachkräften des gehobenen und höheren Forstdienstes auszustatten hätte. In diesem Fall des Vorhaltens ausreichend geeigneten Forstpersonals wäre die Einbeziehung externen Sachverständigen mindestens zu hinterfragen.

Der forstliche Revierdienst umfasst den Betriebsvollzug in den Revieren. Der Förster der Stadt Plauen erfüllt die an einen Revierleiter gestellten fachlichen, formellen und persönlichen Anforderungen. Seit seiner Einstellung im Jahr 2011 hat er ausreichend unter Beweis gestellt, dass er die ihm übertragenen Aufgaben vollumfänglich und selbständig erfüllt. Notwendige fachliche Unterstützung und Beratung erfolgt durch den Staatsbetrieb Sachsenforst / Forstbezirk Plauen. Eine darüber hinausgehende Beratung und Begleitung durch externe Dritte ist nicht erforderlich.

zu Punkt 4.

Eine Kooperation mit der kirchlichen Waldgemeinschaft Vogtland ist möglicherweise in bestimmten Bereichen der Waldbewirtschaftung denkbar. Eine Prüfung verschiedener Modelle der Zusammenarbeit kann erfolgen. Ob ein gemeinsames Genossenschaftsmodell eine wirtschaftliche Lösung darstellen kann, ist dabei eine Option. Die potentiellen wirtschaftlichen Auswirkungen verschiedener Zusammenarbeitsmodelle können untersucht und die Ergebnisse dem Stadtrat vorgelegt werden.

Von Seiten der Verwaltung wird jedoch vorgeschlagen, dieses Vorgehen nicht mit der Forsteinrichtung für den Körperschaftswald der Stadt Plauen unmittelbar zu verbinden, und deshalb auch nicht als Ergänzung des Beschlusstextes der Vorlage aufzunehmen. Vielmehr könnte diesem Antrag von Seiten der Verwaltung in diesem Punkt entsprochen werden und protokollarisch so festgehalten werden. Die in diesem Zusammenhang geforderte Information des zuständigen Fachausschusses des Stadtrates im IV. Quartal 2016 und die anschließende Willensbildung des Stadtrates könnten dementsprechend erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen



vom Hagen